

**Satzung
über den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art
juristischer Personen des öffentlichen Rechts
- Kindertagesstätte Odenbach -**

der Ortsgemeinde Odenbach vom 05.11.2002

Der Ortsgemeinderat von Odenbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Ortsgemeinde Odenbach verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) - der Kindertagesstätte Odenbach - ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte.

§ 2

Die Ortsgemeinde Odenbach ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

Die Ortsgemeinde erhält bei Auflösung der Kindertagesstätte oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nicht mehr als das eingebrachte Kapital und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Odenbach, den 05.11.2002

Bacher

Günter Bacher, Ortsbürgermeister

